Sehr geehrte Frau Modis,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. April 2024 teilt der Wohnhaus- Wiederaufbaufonds folgendes mit:

Der Wohnhaus- Wiederaufbaufonds hat mit Bewilligungsbescheid vom  06. April 1956, Zl. W 4361/2-II-14/56, für die Wiederherstellung des Hauses Wien 10., Erlachgasse 88, EZ. 312, KG. 01101 Favoriten, ein Darlehen in Höhe von ATS 5,120.500,-- zugesichert.

Mit Endbescheid vom 21. Mai 1958, Zl. W 4361/42-I/4/58, wurde dieses Darlehen endgültig mit einem Betrag von ATS 5,114.520,-- festgesetzt.

Beim gegenständlichen Objekt handelte es sich um eine komplette Neuerrichtung aufgrund eines Totalschadens.

Der, auf die der Dorota Mayerhofer gehörigen 63/3415 Anteile, der oben genannten Liegenschaft, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an der Wohnung top Nr.  11 im oben genannten Haus untrennbar verbunden ist, entfallende Darlehensteilbetrag, wurde bereits von einem Voreigentümer unter Inanspruchnahme des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes  1971, BGBl. Nr.  336/71 in der Fassung BGBl. Nr. 448/74 getilgt.

Am 06. Februar 1976 wurde der ermäßigte Betrag überwiesen und am 16. Juli 1976 langte die letzte, fällig gewesene Tilgungsrate im Wege der Hausverwaltung ein, sodass das Darlehen für diese Wohnung mit diesem Tag gänzlich getilgt war.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für**

**Arbeit und Wirtschaft**

Sektion VII – Kulturelles Erbe

Abteilung VII/6 - Verwaltungsstelle Bundeswohnbaufonds